

Soziale Rundschau : die Revision des eidgenössischen Fabrikgesetzes

Autor(en): **Sutermeister, Fr.**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Neue Wege : Beiträge zu Religion und Sozialismus**

Band (Jahr): **4 (1910)**

Heft 11

PDF erstellt am: **28.05.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-132281>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

dunkeln Mutterboden, in dem wir wurzeln, in die Luft und Sonne Gottes hinaufführen will.

*

*

*

Sollen wir nun beweisen, daß Jesus recht hat . . . mit dem unermesslich kühnen Gedanken, daß den Kindern dieser armen Erde vorbehalten sei, Gott zu sehen? Das Höchste kann man nicht beweisen, man spürt es oder spürt es nicht. Und wer es spürt, der muß es ergreifen . . . Diejenigen, die unter dem Gesetz der Trägheit stehen, wenn sie auch beständig vom Fortschritt reden, die klugen Menschen, die sich an das halten, was sie haben, die Führer des Jahrhunderts, die Adepten aller Menschenweisheit werden uns Schwärmer nennen, weil wir an eine lebendige Kraft hinter dem Weltgeschehen und ein lebendiges Ziel aller Weltentwicklung glauben, werden uns die hoffenden Toren schelten und unsere christliche Utopie verlachen, und wir können ihnen auf ihrem Standpunkt nicht einmal unrecht geben. Wissen doch die meisten Christen nicht, was sie sagen, wenn sie beten: Dein Reich komme! Aber diejenigen, die es wissen, haben das Gefühl, daß von dort für sie ein Lichtstrahl in das Rätsel der Welt und des Lebens fällt. Sie ahnen, daß alles, was sich aus dem Chaos zum Leben und Bewußtsein emporringt, was in dunkeln Drange, mit Kämpfen und Irren zum Lichte aufstrebt, was in der Seele der Menschheit sich suchend und tastend heranbilden will, was in ihr Träume spinnt und Ideale dichtet, daß alles einem Zuge folgt, der die Welt, die sinnliche wie die geistige, einer höhern, einer höchsten Bestimmung entgegenführt, dem Zuge dessen, den Jesus unsern Vater nennt. Sie sehen in Allem, was Entwicklung heiß, in den Wundern der physischen Welt, im Wunder des Lebens, im Wunder des Menschengeistes, die Vorstufen zu dem Bau, der einst die Gemeinschaft freier Geister aufnehmen wird, die mit Gott verkehren. Aber sie wissen, daß es sich hier nicht um ein naturnotwendiges Vonselbst handelt; man muß wollen! Man muß an sich arbeiten, muß kämpfen und stark und reif werden wie ein Mann, und man muß beten wie ein Kind: Vater, Dein Reich komme!

(Aus dem prächtigen Vortrag von B. Duhm: „Das kommende Reich Gottes,“ den wir unsern Lesern aufs wärmste empfehlen möchten; er ist erschienen bei J. C. B. Mohr in Tübingen, 38 S., zum Preis von Fr. 1.—.)

Soziale Rundschau.

Die Revision des eidgenössischen Fabrikgesetzes. Vor einigen Wochen konnte Deutschland das 25jährige Jubiläum seiner großartigen Sozialversicherung feiern — eine deutliche Mahnung an uns schweizer Demokraten, in unserer sozialen Gesetzgebung ein rascheres

Tempo einzuschlagen. Zum Glück liegt heute doch ein Gesetzesentwurf vor uns, der uns wenigstens in einem Gebiet wieder an die Spitze der europäischen Gesetzgebung bringen kann: Die Revision des Fabrikgesetzes.

Das heute noch geltende Fabrikgesetz aus dem Jahr 1877 war ein Ehrendenkmal für unser Volk und vorbildlich für andere Staaten. Allerdings ist es gegen eine geradezu wütende Opposition s. Zt. mit nur 10,000 Stimmen angenommen worden. Wer dieses großzügige und gerechte Gesetz durchliest, begreift heute jene Opposition gar nicht mehr. Dieser Arbeiterschutz kommt uns sehr selbstverständlich und höchst mäßig vor. Es war doch auch ein Glück, daß ein Bundesgesetz dem Dilettieren auf dem Gebiet des Arbeiterschutzes in den verschiedenen Kantonen ein für allemal ein Ende gemacht hat. Heute nun ist ein soziales Empfinden im Schweizervolk doch soweit vorhanden, daß der neue Entwurf alle Aussicht auf gute Aufnahme hat, dank vor allem der taktvollen und energischen Durchführung des alten Gesetzes durch den ersten schweizerischen Fabrikinspektor Dr. Fridolin Schuler, der kurz vor seinem Tod seine Erfahrungen und Forderungen in einem Artikel „Die Revision des schweizerischen Fabrikgesetzes“ niedergelegt hat.

Die fortschreitende Industrialisierung unseres Landes (von 1882 auf 1907 Zunahme der Betriebe von 2642 auf 7278 und der Arbeiter von 134,856 auf 307,128), die neben sozial ganz rückständigen Fabriken sozial hochentwickelte zeitigte, hätte zu einer Revision des Gesetzes allein schon Anlaß geben müssen. Denn es gilt jene auf das Niveau dieser zu heben, so weit dies möglich ist. Die erschreckende Zunahme der Unfälle (in den den Unfällen am meisten ausgesetzten Industrien Zunahme der Unfälle von 53,4 ‰ im Jahr 1889 auf 62,8 ‰ im Jahr 1908) drängte auf einen wirksameren Ausbau des Arbeiterschutzes. Auch zeigten sich erst bei jahrelanger Handhabung des ersten Gesetzes dessen Mängel und Lücken und endlich mußte es dem Bundesrat selber lieb sein, daß seine zahlreichen Erlasse zum alten Gesetz in einem neuen fixiert würden.

Nun rückten von verschiedenen Seiten die Interessenten auf den Plan, teilweise mit eigenen Gesetzesentwürfen; in einer großen Expertenkommission kamen in 28 Sitzungen ihre auserwählten Vertreter zum Wort. Mit Recht und naturgemäß erhielten die Vertreter der Arbeiterschaft moralisch das Übergewicht; denn es war ihre Sache, die da verhandelt wurde. Ein Leitmotiv zieht sich durch ihre Forderungen: Ohne gesunde Arbeitsverhältnisse keine gesunde Industrie und keine gesunde Kultur. Das wird hoffentlich auch das Leitmotiv in den kommenden Verhandlungen der eidgenössischen Räte bleiben. Auf Grund des Protokolls der Expertenkommission hat dann der Bundesrat seinen definitiven Entwurf ausgearbeitet, der hier kurz besprochen werden soll. Hemmend und störend wirkte in den Verhandlungen die bevorstehende Neubearbeitung des Obligationenrechts und das Projekt

der Unfall- und Krankenversicherung, indem unbequeme Artikel von den Vertretern der Industrie und des Gewerbes, zum Teil mit Erfolg, auf jene und auf ein künftiges Gewerbegesetz hinübergeschoben werden wollten. Andererseits ist es recht, daß der Bundesrat, entgegen dem Entwurf des Arbeiterbundes, einzig die Fabrik als Geltungsbereich des revidierten Gesetzes bestimmen will. Nur durch die Beschränkung auf ein abgeschlossenes Gebiet kann gute Arbeit geleistet werden; jede Ausdehnung auf Gewerbe und Hausindustrie z. B. würde Unklarheiten schaffen, da die Arbeitsverhältnisse auf den drei Gebieten zum Teil grundverschiedene sind.

Ist das Fabrikgesetz revidiert, dann wird ein Gewerbe- und ein Heimarbeitsgesetz nicht überflüssig, sondern nur dringender sein.

*

*

*

Wir durchgehen rasch den Entwurf des Bundesrats, soweit er Neuerungen bringt, und versuchen dann die Linie zu zeichnen, auf welcher die Entwicklung des Arbeiterschutzes weiter gehen soll.

So viel ich sehe, enthält der Entwurf des Bundesrats in 80 Artikeln (gegenüber 21 des alten Gesetzes) etwa hundert Bestimmungen, die ganz neu oder mehr oder weniger starke Änderungen der alten sind.

Als Geltungsbereich wird durch den Titel die Fabrik bezeichnet. Fabrik ist „jede industrielle Anstalt, die eine Mehrzahl von Arbeitern außerhalb ihrer Wohnräume beschäftigt, sei es in den Fabrikräumen und auf den dazu gehörenden Werkplätzen, sei es anderwärts bei Einrichtungen, die mit dem industriellen Betrieb in Zusammenhang stehen“. Diese Fassung ist sehr glücklich gegenüber der mißverständlichen Definition des alten Gesetzes; sie scheidet den Handwerksbetrieb und das Gewerbe aus, und ist doch weit genug, um ein Gewerbe, das in einen industriellen Betrieb übergeht, wie dies häufig geschieht, ohne weiteres in den Bereich des Gesetzes aufnehmen zu können.

Es folgen die Bestimmungen betreffend den Arbeiterschutz. Hier werden mit Recht allzusehr ins einzelne gehende Bestimmungen vermieden, da die Gefahren für Gesundheit und Leben der Arbeiter außerordentlich mannigfaltig sind. Eine Bestimmung sagt, „daß überhaupt alle der Erfahrung und dem jeweiligen Stand der Technik entsprechenden Mittel zur Verhütung von Krankheit und Unfällen angewendet werden sollen, soweit die Verhältnisse es gestatten.“ Wir würden diesen letztern Zusatz gern vermissen, da er zum Faulbett für gleichgültige und habgierige Unternehmer und säumige Aufsichtsbehörden werden kann. Unternehmen, die jener Forderung nicht entsprechen können, sollen aus dem industriellen Leben ausgeschaltet werden. In der Industrie ist das Leben der Güter höchstes. Die übrigen Bestimmungen sind gut. Neu wird gefordert, daß den Arbeitern, wenn die Umstände es erfordern, außerhalb der Arbeitsräume passende Eräume unentgeltlich zur Verfügung zu stellen seien und

daß die Arbeitsräume, sofern ihre Bestimmung es gestattet, in der kalten Jahreszeit geheizt werden sollen. Auch kann der Arbeitgeber angehalten werden, die Raummaße der Arbeitsräume und die danach zulässige Zahl von Arbeitern anzuschlagen. — Ein Artikel bestimmt das allernotwendigste über die Unfälle bis zum Erlaß eines Unfallgesetzes.

In den Bestimmungen über die Fabrikordnung ist neu, daß kein Arbeiter zur Strafe vorübergehend von der Arbeit ausgeschlossen werden darf; auch die Verhängung von Geldbußen ist unzulässig. Der Bundesrat motiviert dies sehr gut: Ein vorübergehender Ausschluß ist eine einseitige Aufhebung des Arbeitsvertrags und es ist ein Unrecht, wenn eine der beiden Parteien befugt ist, eine Strafe aufzuerlegen, während die andere ihren Schutz beim Richter suchen muß. — Gestrichen ist die Bestimmung des alten Gesetzes, wonach der Fabrikbesitzer über die guten Sitten und den öffentlichen Anstand unter den Arbeitern und Arbeiterinnen in der Anstalt wachen soll. Der Bundesrat „will den Fabrikhaber nicht zum Sittenwächter machen.“ Es ist aber zu bedenken, daß Arbeitsgemeinschaft auch Lebensgemeinschaft ist, die zum mindesten für die vielen unfesten Naturen nicht schädlich sein darf. Allerdings müßte jene Bestimmung ergänzt werden durch eine weitere, daß die Arbeiter über die guten Sitten und den öffentlichen Anstand des Fabrikbesitzers in seiner Beziehung zur Arbeiterschaft zu wachen haben. Daß dies nicht überflüssig ist, beweisen nicht seltene Vorkommnisse, namentlich in Fabriken, wo die Arbeiterschaft nicht organisiert ist. Der Vorschlag des Arbeiterbundes will mit Recht solche Vergehen besonders schwer ahnden und es ist zu hoffen, daß die gute Fassung in seinem Entwurf: „Der Unternehmer ist verantwortlich für die Aufrechterhaltung der guten Sitten innerhalb seines Geschäfts“ — doch noch Aufnahme finde. — In Zukunft würde sich nicht nur die Kantonsregierung, sondern auch das Fabrikinspektorat und, in wirksamerer Weise als bisher, auch die Arbeiterschaft über Genehmigung der Fabrikordnung zu äußern haben. — Gekündet darf in Zukunft nicht mehr werden wegen Ausübung eines verfassungsmäßigen Rechts, wegen obligatorischen Militärdienstes und während einer ohne Verschulden des Arbeiters durch Unfall oder Krankheit verursachten Erwerbsunfähigkeit bis zur Dauer von vier Wochen. Die Motive des Bundesrats betonen erfreulicherweise: „Von den verfassungsmäßigen Rechten kommt vor allem dasjenige betreffend die Bildung von Vereinen, sowie etwa das Stimmrecht in Frage. Die Vereine, um die es sich handelt, sind hauptsächlich die beruflichen Organisationen der Arbeiter. Kündigungen wegen Zugehörigkeit zu solchen sind nichts Seltenes; sie verstoßen gegen das Rechtsbewußtsein und erschweren die kollektive Interessenvertretung. Und doch ist auf diese der Arbeiter angewiesen, wenn er seine Lage verbessern will. Das nämliche Mittel wenden ja, mit demselben Rechte, die Unternehmer an.“

Die Bestimmungen über die Lohnzahlung, im alten Gesetz

ein einziger Artikel, nehmen im Revisionsentwurf sieben Artikel in Anspruch. Sie werden wohl noch viel zu reden geben; namentlich die Abschaffung des Décompte, des Standgeldes, eines Teils des Arbeitslohns, den der Fabrikhaber heute noch als Kaution dem Arbeiter bis zu dessen Austritt aus der Fabrik vorenthalten darf. Artikel 22 streicht ihn: „Vereinbarungen, nach denen der Fabrikhaber fälligen Lohn zur Deckung zukünftigen Schadens zurückbehalten darf, sind ungültig.“ — Erfreulicherweise ist die Forderung der schweizerischen Sonntagsvereine, wonach der Zahltag nur ausnahmsweise, aus zwingenden Gründen, auf den Samstag verlegt werden darf, aufgenommen worden. — Die Lohnzahlung hat vierzehntäglich zu erfolgen. — Von ganz besonderer Wichtigkeit sind die Bestimmungen über das Obligatorium der Einigungsstellen, die überall da zu errichten sind, wo keine freiwilligen existieren. Erscheinen, Verhandeln und Auskunftgeben sind für die Parteien obligatorisch und die Einigungsstelle darf aus eigener Initiative ihre Vermittlung eintreten lassen.

Der Abschnitt über die Arbeitszeit bringt die wichtige Neuerung des Zehnstundentages, der schon 1909 von 63 % der schweizerischen Fabrikbetriebe mit 62,1 % der Arbeiter eingeführt ist. Man muß die Schilderung der Kämpfe um den Elfstundentag in Schulers Selbstbiographie nachlesen und damit die heute voraussichtlich ganz glatte Einführung des Zehnstundentags vergleichen und dann wird man sich über den Fortschritt sozialen Denkens selbst in Unternehmerkreisen herzlich freuen. Der Zehnstundentag ist eine glänzende Bestätigung der sonst gern so hartnäckig überhörten Wahrheit, daß Arbeiterschutz und Hebung der Industrie unlöslich mit einander verbunden sind. Der Zehnstundentag wird namentlich der großen Baumwollindustrie unseres Landes zu gute kommen, in der von 1176 Betrieben immer noch 902 den Elf- und den Zehneinhalbstundentag haben (671 Betriebe lassen 11 Stunden, 231 10½ Stunden arbeiten). Die Bewilligungen für Ueberzeitarbeit werden durch den Entwurf sehr eingeschränkt und werden nach einheitlichem Grundsatz besonders gelöhnt mit einem Lohnzuschlag von mindestens 25 %. Nacht- und Sonntagsarbeit sind nur ganz ausnahmsweise zulässig.

Gelten die erwähnten Schutzbestimmungen für alle Arbeiter, so bedürfen Frauen und Jugendliche eines besondern Schutzes. Der Bundesrat bezeichnet diejenigen Fabrikationszweige und Verrichtungen, zu denen weibliche Personen und Kinder unter 16 Jahren nicht beigezogen werden dürfen. Die Nachtruhe für Frauen und Kinder muß wenigstens 11 aufeinanderfolgende Stunden betragen und die Zeit von 10 Uhr abends bis 5 Uhr morgens in sich schließen. Arbeiterinnen, die ein Hauswesen zu besorgen haben, und Personen unter 18 Jahren dürfen zur Ueberzeitarbeit nicht verwendet werden. An den Vorabenden von Sonntagen soll jenen gestattet sein, die Arbeit um Mittag zu beenden. Wöchnerinnen darf während der gesetzlichen Ruhezeit (6 Wochen nach der Niederkunft) oder auf einen Termin,

der in diese Zeit fällt, nicht gekündigt werden. Schwangere dürfen auf bloße Anzeige hin vorübergehend die Arbeit verlassen. Kinder sind nicht nur, wie bisher bis nach zurückgelegtem 14. Altersjahr von den Fabriken ausgeschlossen, sondern auch wenn und so lang sie über dieses Jahr hinaus primarschulpflichtig sind. — Das Lehrverhältnis ist durch schriftlichen Vertrag zu regeln.

Neu ist der ganze Abschnitt betreffend die mit Fabriken verbundenen Anstalten, die (abgesehen von manchen rühmlichen Ausnahmen) oft mißbräuchlich genannten „Wohlfahrtseinrichtungen“ (Wohnungen, Heime, Schlafräume, Küchen, Kantinen). Sie werden der Aufsicht der Fabrikinspektoren und den gleichen Bestimmungen wie die Fabrikordnung unterstellt. Insbesondere, sagt das Begleitwort des Bundesrats, sei darauf zu halten, daß der Arbeiter durch solche Einrichtungen nicht in ein drückendes Abhängigkeitsverhältnis zum Arbeitgeber komme.

Die Strafbestimmungen des Entwurfs sind wohl sein schwächster Teil, weil sie, trotz einiger Präzisierung und Verschärfung, doch die Ausbeutung jugendlicher Arbeitskräfte, die überaus häufig ist, zu wenig bekämpfen und weil der Grundsatz, den Schuler i. Zt. aufstellte, „daß die Strafe so hoch sich belaufen soll, daß dem Bestraften kein Vorteil aus seiner Uebertretung erwachsen kann“, immer noch zu wenig berücksichtigt ist, zumal wenn man die Gleichgültigkeit vieler administrativer und gerichtlicher Behörden bedenkt. Es ist gut, sich die Worte Schulers ins Gedächtnis zu rufen: „Was hat doch eine Buße für einen Sinn, wenn sie gegenüber dem erzielten Gewinn gar nicht in Betracht kommt. Ich könnte einen Fall anführen, wo 40 Franken Buße verhängt wurden, weil der Arbeitgeber ein paar hundert Personen drei Wochen lang unerlaubte Ueberzeit hatte arbeiten lassen. Der Bestrafte gab mir getrost zu, daß er eine zehnfache Buße mit Vergnügen bezahlt hätte, da ihm die ungesetzliche Arbeit doch viele Tausende Vorteil gebracht hätte.“ ... „Die Bestimmung ausländischer Fabrikgesetze, daß die Buße so viel mal verhängt werden müsse, als Personen an der Uebertretung beteiligt gewesen seien, ist nur gerecht“. ... „Beim zweiten Rückfall dürfte wohl Gefängnisstrafe vorgeschrieben werden.“ ... „Für Nichterstellung oder Beseitigung verlangter Sicherheitsvorrichtungen oder Nichtbeseitigung sanitärischer Schädlichkeiten nach einem gewissen, von den Aufsichtsbehörden gestellten Termin, würde mit vollem Recht das englische Beispiel, allerdings mit mäßigerem Strafansatz, nachgeahmt, das für jeden weiteren Tag eine Buße bis zu 50 Franken verlangt.“ ... „Wenn die Uebertretungen aufhörten, lukrativ zu sein, würde sich ihre Zahl sicherlich rasch vermindern.“ Hoffen wir, daß, wenn nicht die Beratung, so doch die Vollziehungsverordnungen den Wunsch des erfahrenen Mannes erfüllen werden.

*

*

Dies sind die wichtigsten Neuerungen des Entwurfs, dessen sozialen Geist und feines Verständnis für die Arbeiterseele der Heraus-

geber der „Sozialen Praxis“, Prof. Dr. E. Franke, rühmt, und von dem er sich einen starken Anstoß für den sozialpolitischen Fortschritt in andern Ländern verspricht. Gewiß wird er in den Räten noch Änderungen erfahren; hoffentlich aber nicht nur in unternehmer-, sondern auch in arbeiterfreundlichem Sinn. Er wird nicht nur dem Arbeiter als Persönlichkeit, sondern auch dem Fortschritt der Industrie förderlich sein, wenn er Gesetzeskraft erlangen wird. Erbende Unternehmungen, die sich nur durch Ausnützung der Arbeitskräfte schmarozkerartig erhalten können, werden durch das neue Gesetz ein klein wenig rascher dem wünschenswerten Untergang entgegengetrieben; lebensfähige werden sich, weil sie sich auf der körperlichen und geistigen Gesundheit der Arbeiter aufbauen, kräftiger entwickeln. Das Gesetz wird auch die Achtung vor dem Arbeiter und seine Selbstachtung steigern.

Gewiß sind auch in diesem guten Entwurf nicht alle Forderungen des Arbeiterschutzes berücksichtigt. Unter diesen sind zu unterscheiden, die deren Einführung in das Gesetz zurzeit wünschenswert und möglich sind und solche, die Richtlinien für die künftige sozialpolitische Arbeit bilden. Wünschbar und möglich wäre heute schon die Ausdehnung der Haftpflicht auf Berufskrankheiten, die nachweislich Folge der Fabrikarbeit sind. Diese Ausdehnung ist um so notwendiger, „als die schlimme Wirkung solcher bei der Erfüllung der Pflicht in fremdem Dienste entstandenen Erkrankungen meistens weit empfindlicher ist als die der kleinen Unfälle, die doch unter dem Schutz der Haftpflicht stehen (Benz). Die Kodifizierung einer solchen Bestimmung sollte nicht von dem unsichern Schicksal der Kranken- und Unfallversicherung abhängig gemacht werden. Das gleiche gilt von dem Verbot für Wöchnerinnen, vor Ablauf von sechs Wochen in die Fabrik zurückkehren zu dürfen. Diese Bestimmung hat heute in sehr vielen Fällen den Charakter einer grausamen Gedankenlosigkeit, gleichsam einer Strafe (statt eines Lohnes) für die schwerste und verdienstlichste Arbeit, die eine Frau der Menschheit leisten kann: die Mutterschaft. Irgendwie muß den Wöchnerinnen schon in diesem Gesetz eine Vergütung für den durch die Mutterschaft erwachsenden Lohnausfall zugesprochen werden. — Die Anstellung weiblicher Inspektorinnen ist wünschenswert, aber noch diskutierbar. Aber zwei Forderungen Schulers sollten doch noch Aufnahme finden: Die Anstellung von Inspektionsgehilfen aus der Mitte der Arbeiterschaft zur Entlastung des Fabrikinspektors und zur Ermöglichung einer strikten Durchführung seiner Weisungen und die Erweiterung der Kompetenz des Inspektors, daß er, „wenn er auf Kinder stößt, die allzu schwächlich oder kränklich aussehen, um zum Fabrikdienst gehalten zu werden, ein ärztliches Zeugnis verlangen darf, ob das betreffende Kind unbeschadet seiner Gesundheit beschäftigt werden dürfe.“ Auch Art. 74 des Entwurfs des Arbeiterbundes: „Den Arbeiterinnen, die Mütter sind, ist ein besonderer Raum, der außerhalb der Betriebs-

räume gelegen sein muß, vom Unternehmer unentgeltlich zur Verfügung zu stellen, wo sie ihre Säuglinge stillen und wo diese während der Arbeitszeit untergebracht werden können. Ein Lohnabzug darf für die Zeit des Stillens nicht gemacht werden" dürfte Aufnahme finden. — Ebenso die Forderung des Verbots der schwarzen Listen und aller ähnlichen unehrlichen Waffen im Arbeitskampf überhaupt.

Im übrigen gilt vom Entwurf des Arbeiterbundes: „Qui trop embrasse mal étreint“. Es wäre ein Glück, wenn das revidierte Fabrikgesetz glatt durchginge. Scharfe Opposition ruft, auch wenn sie nichts erreicht, doch der heimlichen Resistenz in der Ausführung. Aber klar ist, daß die Entwicklung nach Annahme des neuen Entwurfs nicht still stehen darf. Sie wird ungefähr folgende Ziele im Auge haben: Allmähliche Reduktion des Zehnstundentags auf den Neunstundentag; Einführung von Minimallöhnen und des obligatorischen Tarifvertrags; Erhöhung des Schutzalters für Jugendliche von 14 auf 15 Jahre (womit freilich die obligatorische Fortbildungsschule verbunden werden müßte) und der Achtschundentag für Jugendliche unter 18 Jahren.

Soll das revidierte Fabrikgesetz wirklich Gesetzeskraft erlangen, so wird dazu besonders nötig sein neben der Gewissenhaftigkeit der Exekutivbehörden die Aufsicht seines Vollzugs durch die Gewerkschaften und durch das soziale Gewissen der Gesamtheit. Fr. Sutermeister.

Die religiös-soziale Konferenz

vom 24. und 25. Oktober in Bern hat einen sehr erfreulichen Verlauf genommen. Nicht zum mindesten ist das der sorgfältigen Vorbereitung durch unsere Berner Freunde, die Herren Lauterburg und Schmidt, zu verdanken. Die Berner Konferenz hat sich von den frühern in Zürich und Basel vor allem durch die stärkere Beteiligung der Frauen und der welschen Gesinnungsgeoffen unterschieden. In Bern arbeitet ja eine rührige Frauengruppe unter der Führung von Fräulein von Mülinen, Frau Pieczynska u. a. an der sozialen Hebung und Befreiung ihres Geschlechts; wir sind ihnen für ihre Mitarbeit herzlich dankbar und hoffen, daß auch ihnen die Konferenz für ihre Bestrebungen einige Anregung, Ermutigung und Kraftzuwachs gebracht habe. Die engere Berührung, die sich mit den welschen Freunden, Herrn de Morfier und seinen Mitarbeitern, angeknüpft hat und, wie nachher beschlossen wurde, weiter gepflegt werden soll, möge auch beiden Teilen zum Gewinn ausschlagen. Die Situation ist ja nicht für beide Teile dieselbe und darum ist auch die Art ihres Vorgehens verschieden. Während die welschen groupes des chrétiens sociaux politische Arbeit leisten möchten, hat sich die Konferenz bloß die Aufgabe gestellt, Verständnis der sozialen Erscheinungen zu fördern, Gewissen zu wecken, Gesinnungen